



Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Sören Pellmann
11011 Berlin

Dr. Thomas Gebhart

Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAÜSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 18441-1020

FAX +49 (0)30 18441-1750

E-MAIL Thomas.Gebhart@bmg.bund.de

Berlin, 21. September 2020

Schriftliche Frage im Monat September 2020 Arbeitsnummer 9/179

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre Frage beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 9/179:

Inwiefern plant die Bundesregierung nach Auslaufen des COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetzes zum 30.09.2020 aufgrund der weiter geltenden Mindestabstandsregelungen von 1,50 Meter im Rahmen der Pandemie-Hygienemaßnahmen, welche eine Vollbelegung bei überwiegend gruppentherapeutisch arbeitenden Tageskliniken wie z. B. Psychiatrie, Geriatrie objektiv verhindern und Einnahmeverluste verursachen, auszugleichen, und wenn ja, wie soll dies im Rahmen einer möglichen Gesetzesinitiative geschehen?

Antwort:

Angesichts der Vielzahl der seit März 2020 ergriffenen Maßnahmen (u. a. Verfügbarkeit von Materialien der persönlichen Schutzausrüstung, Ausbau der Testkapazitäten, DIVI- Intensivregister, Zusatzentgelt für Testungen im Krankenhaus, Corona-Warn-App, verbreitete Nutzung des Mund-Nasen-Schutzes etc.) sieht der Gesetzgeber keine weitere Verlängerung der pauschalen finanziellen Hilfen für zugelassene Krankenhäuser nach § 21 Absatz 1 und 5 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) über den 30. September 2020 hinaus vor.

Mit dem Gesetz für ein Zukunftsprogramm Krankenhäuser (Krankenhauszukunftsgesetz), das der Bundestag am 18. September 2020 beschlossen hat, wird im neuen § 21 Absatz 10 und 11 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) die Möglichkeit geschaffen, einen Erlösrückgang bei voll- und teilstationären allgemeinen Krankenhausleistungen, der im Jahr 2020 aufgrund des

Coronavirus SARS-CoV-2 entstanden ist und der nicht anderweitig finanziert wird, im Rahmen von krankenhausesindividuellen Verhandlungen der Vertragsparteien vor Ort anteilig auszugleichen. Dies trägt der Einschätzung Rechnung, dass weitere finanzielle Folgen des Coronavirus SARS-CoV-2 für die Krankenhäuser voraussichtlich regional und krankenhausesindividuell unterschiedlich ausfallen werden, so dass zukünftig Instrumente zur finanziellen Unterstützung der Krankenhäuser auf der Ortsebene ansetzen. Zur Ermittlung eines coronabedingten Erlösrückgangs sind die Erlöse für voll- und teilstationäre allgemeine Krankenhausleistungen des Jahres 2020 den Erlösen des Jahres 2019 gegenüberzustellen. Dabei sind für das Jahr 2020 die Ausgleichszahlungen, die Krankenhäuser für die Freihaltung von Bettenkapazitäten in dem Zeitraum vom 16. März 2020 und dem 30. September 2020 erhalten haben, einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'S. Schmidt', is written below the closing text.